



Land Berlin

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken

Vom 19. Oktober 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Berlin

der Entgelttarifvertrag für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken der Länder Berlin und Brandenburg vom 18. Februar 2020

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. August 2023 –

abgeschlossen zwischen

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, und dem Landesinnungsverband der Elektrotechnischen und Informationstechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg, Wilhelminenhofstraße 75, 12459 Berlin,

mit Wirkung vom 1. September 2020 mit der weiter unten stehenden Einschränkung für den Bereich des Landes Berlin für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg;

fachlich: für alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder Informationselektronik oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten;

persönlich: für alle in diesen Betrieben aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags beschäftigten technischen und kaufmännischen Auszubildenden.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung wird § 6 ausgenommen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 19. Oktober 2020

II B 1-4422/1748

Die Senatorin
für Integration, Arbeit und Soziales
des Landes Berlin

Elke Breitenbach



Land Brandenburg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken

Vom 11. September 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Brandenburg

der Tarifvertrag für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken der Länder Berlin und Brandenburg vom 18. Februar 2020

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. August 2023 –

abgeschlossen zwischen

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, und dem Landesinnungsverband der Elektrotechnischen und Informationstechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg, Wilhelminenhofstraße 75, 12459 Berlin,

mit Wirkung vom 1. September 2020 mit der weiter unten stehenden Einschränkung für den Bereich des Landes Brandenburg für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg;

fachlich: für alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder Informationselektronik oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten;

persönlich: für alle in diesen Betrieben aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags beschäftigten technischen und kaufmännischen Auszubildenden.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung wird § 6 ausgenommen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Potsdam, den 11. September 2020

2030/AVE/79

Der Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg

Prof. Jörg Steinbach
